



Stans, 6. Dezember 2022
Nr. 669

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Landwirtschaft. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz). Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2024 – 2027. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 21. Juni 2022 den Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Zur Information stand auch der Bericht zum Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2024 – 2027 im Entwurf zur Verfügung. Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (11) eingeladen. Von den 31 eingeladenen Institutionen haben sich 24 vernehmen lassen. Eine Organisation hat auf die Stellungnahme verzichtet. Ohne formelle Einladung gingen zusätzlich zwei weitere Stellungnahmen ein.

2 Erwägungen

2.1

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Sie basiert auf der Entwicklungsstrategie für die Nidwaldner Landwirtschaft. Die Entwicklungsstrategie bezweckt die Förderung einer standortangepassten und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt, wirtschaftlich ist und Wertschöpfung generiert.

2.2

Aus der Gesamtbetrachtung aller Stellungnahmen der externen Vernehmlassung resultiert kein grundlegender Änderungsbedarf des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Einzige Ausnahmen sind die Aufnahme eines Monitorings der kantonalen Fördermassnahmen (Wirksamkeitsprüfung) sowie eine mögliche Etablierung einer kantonalen Beratung (Beibehaltung des bestehenden Gesetzesartikels). Weitere in der Vernehmlassung aufgeworfene Punkte werden in der Gesamtrevision der Verordnung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Anpassungen bei den Förderkriterien für einzelne Programme und für die Möglichkeit, weitere Massnahmen z.B. im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel auf Verordnungsstufe umzusetzen.

2.3

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz sieht sodann vor, dass der Landrat für die wichtigsten Aufgabenbereiche zur Förderung der Landwirtschaft einen Rahmenkredit beschliesst. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für die Periode 2024 – 2027 einen Rahmenkredit von 6.9 Mio. Franken zu bewilligen. Pro Jahr sollen 1'725'000 Franken für landwirtschaftliche Fördermassnahmen eingesetzt werden.

Der neue Rahmenkredit ist im Vergleich zur Periode 2020 – 2023 um 0.94 Mio. Franken oder 16 Prozent höher. Der zusätzliche Mittelbedarf erklärt sich primär aus fünf Fördermassnahmen: Gülleseparierung, klimaschonende Fütterung, Bioumstellung, Förderung und Aufwertung der Biodiversitätsförderflächen im Tal- und Hügellgebiet sowie Strukturverbesserungen. Weiter wird die regionale Absatzförderung (Hiäsig) gestärkt und es werden zusätzliche Mittel für die Unterstützung von bottom-up initiierten Projekten und den Beizug von Fachexperten eingesetzt.

2.4

Die Details der eingegangenen Vernehmlassungsantworten können dem Bericht zur Auswertung der externen Vernehmlassung vom 6. Dezember 2022 entnommen werden.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG; NG 821.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Die Vorlage für einen Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2024 – 2027 wird zu Handen des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und diesen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FIKO) (Präsidium und Sekretariat)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Rechtsdienst
- Amt für Landwirtschaft

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

